

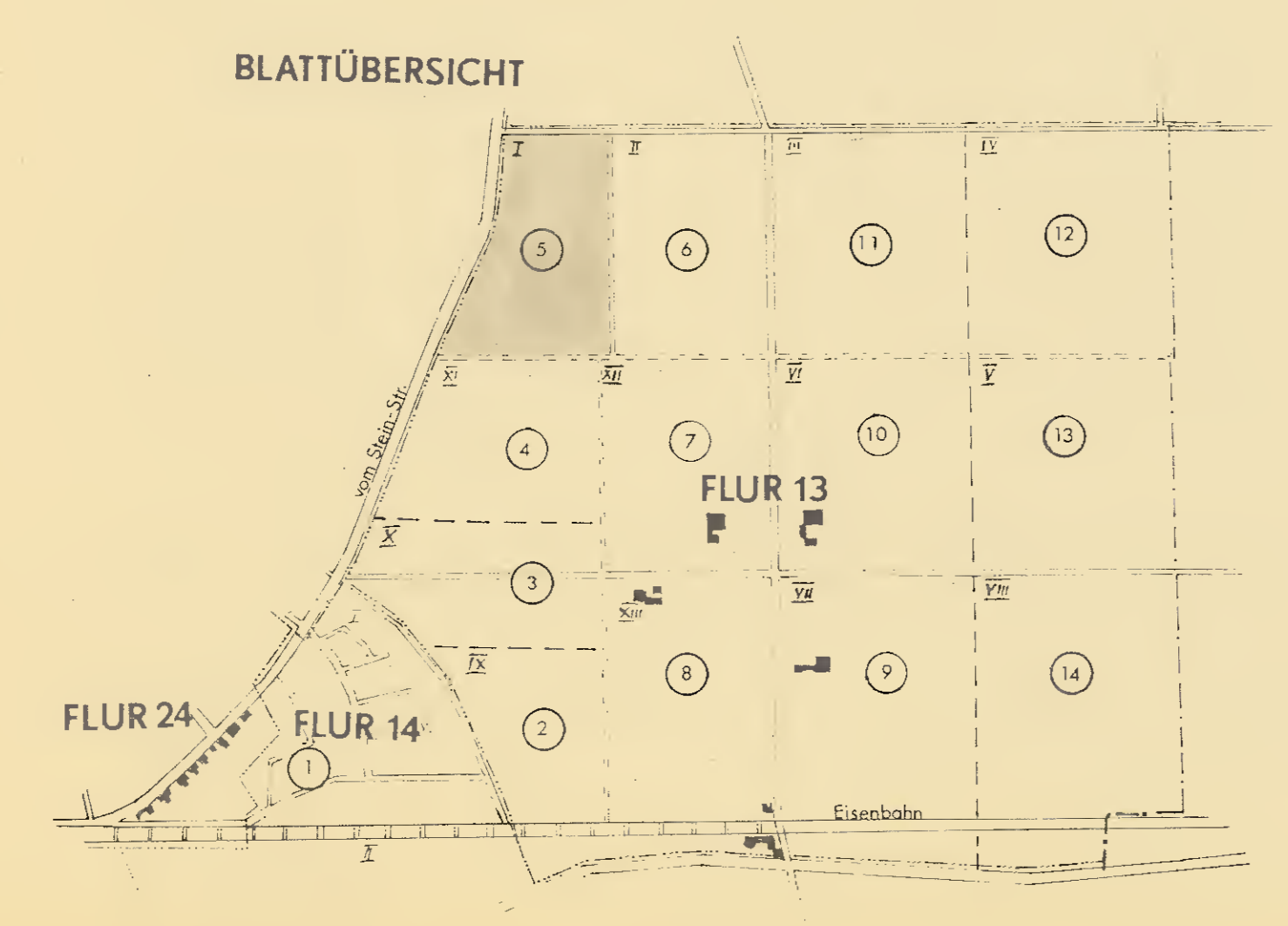
ANSCHL. BLATT 6
FL. 13 II

ANSCHL. BLATT 1
FL. 13 XII

ANSCHL. BLATT 4
FL. 13 XI

Fl. 12

Fl. 6



Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 (14 BLÄTTER) und textl. Festsetzungen

BLATT NR. 5

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 13 MASZSTAB 1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 5.9.1965
 ANGEZEIGT: *H. H. H. H.* NEUSS, DEN 7. Mai 1965
 ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTTEILLICHEN PLANMÄSSIG-KONSTRUKTIV EINGETRUGEN IST.
 NEUSS, DEN 7. Mai 1965

— — — — —	KREISGRENZE	— — — — —	FLURGRENZE	— — — — —	BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
— — — — —	GEMEINGEGRENZE	— — — — —	FLURSTÜCKGRENZE (alt)	— — — — —	HOHE ÜBER N.N.
— — — — —	GEMARKUNGSGRENZE	— — — — —	FLURSTÜCKGRENZE (neu)	— — — — —	

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung	
WS	KLEINSEDLUNGSGEBIET	AK	KERNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET	GE	GEBIRGEGEBIET
WA	ALLOEMEINES WOHNGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
MD	DORFGEBIET	SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
MI	MISCHGEBIET	SO	SONDERGEBIET
		II	GESCHOSSZAHN (HOCHSTGRENZE)
		I	GESCHOSSZAHN (ZWINGEND)
		⊙	GRUNDFLÄCHENZAHN
		⊙	GESCHOSSFLÄCHENZAHN

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
 g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 n NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG
 h NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG

— — — — — BÄULINIE
 — — — — — BAUGRENZE
 — — — — — FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- JUGENDHEIM
- JUGENBERBERGE
- POST
- KIRCHE
- KINDERGÄRTE
- KINDERGÄRTE
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

Verkehrsflächen:

- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLEIN

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FLÄCHEN ODER BAULICHEN ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:

- WASSERBEHALTER
- KLARANLAGE
- UMSPANNWERK
- UNFORMERSTATION
- PUMPWERK
- BRUNNEN

Grünflächen

ART DER GRÜNFLÄCHEN:

- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- DAUERLEINGÄRTEN
- BADEMPLATZ
- SPORTPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- WASSERFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen für aufschüttungen, abgrabungen u. gewinnung von bodenschätzen

- AUFSCÜTTUNGEN
- ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- FLÄCHEN FÜR STELLEN ODER GÄRGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- NATURSCHUTZGEBIET
- ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BEBAUUNGSPLANES
- SANIERUNGSGEBIET
- WASSERSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
- 3.42 VERBINDLICHE MASSE (S.0)
- 3.42 NICHT VERBINDLICHE MASSE

DI IN DEN EINZELNEN BAUBEREICHEN ANGEZEIGTEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN HABEN KEINE RECHTSVERBINDLICHE WIRKUNG, WENN DIE ZUR DEN GRUNDSTÜCKEN DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN ANGEZEIGTEN EBENEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN KLEINER ALS DIE ANGEZEIGTEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN SIND.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBodG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 20.05.1965 AUFGESTELLT WORDEN. DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 9.05.1965

NACH ORTSÜBLICHER BEBAUUNGSPLAN-ANLAGE 1965 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (1) (1) BBodG IN DER ZEIT VOM 9. JUNI BIS 9. JULI 1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. BÜTTGEN, DEN 12.7.1965

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBodG LV MIT § 28 RW AM 6.05.1965 ALS SAZUNG BESCHLOSSEN. BÜTTGEN, DEN 9.05.1965

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BBodG LV MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GEMEHMIGT WORDEN. DISSELDOF, DEN 22.08.1965

GEM. § 12 BBodG IST DIE GEMEINHUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 30.02.1966 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGE DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 4.2.1966 ÖRTERLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. BÜTTGEN, DEN 2.2.1966